Benutzungsordnung für die 4-Bahnen-Kegelhalle der Gemeinde Laußnitz vom 21. September 2006

§ 1 Geltungsbereich

Die Benutzungsordnung gilt für die 4-Bahnen-Kegelhalle der Gemeinde Laußnitz, Aidlinger Straße 33.

§ 2 Benutzerumfang

- (1) Die Kegelhalle dient dem Vereins- und Freizeitsport.
- (2) Sie wird vorrangig dem ortsansässigen Sportverein zur Ausübung des Kegelsports für den Übungsbetrieb und für Wettkämpfe überlassen.
- (3) Darüber hinaus kann die Kegelhalle auch anderen Vereinen, Verbänden und Gruppen zur Ausübung von Kegelsportveranstaltungen überlassen werden.
- (4) Die Benutzung der Kegelhalle schließt die Benutzung der Nebenräume, insbesondere der Umkleidekabinen und der Wasch- und Duschräume ein.
- (5) Die Gemeinde führt für den regelmäßigen Sportbetrieb und für angemeldete Wettkämpfe und Veranstaltungen einen Belegungsplan.

§ 3 Nutzungsberechtigung

- (1) Jede Nutzung muss schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Laußnitz beantragt werden. Grundlage jeder Nutzung ist ein gültiger Nutzungsvertrag. Im Nutzungsvertrag werden die Art der Nutzung, der Nutzungsumfang und die Kosten genau definiert.
- (2) Die im Vertrag vereinbarte Nutzungszeit ist vom Nutzungsnehmer genau einzuhalten.
- (3) Werden vertraglich vereinbarte Nutzungszeiten über längere Zeit nicht in Anspruch genommen, ist das der Gemeinde mitzuteilen.

§ 4 Aufsicht und Haftung

- (1) Die Gemeinde übergibt die Kegelhalle dem Nutzer in dem Zustand, in dem sie sich befindet. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume und Geräte vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu überprüfen. Der Nutzer hat sicherzustellen, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden. Die Gemeinde ist spätestens am nächsten Arbeitstag über schadhafte Anlagen und Geräte zu unterrichten.
- (2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Anlagen und Geräten durch die Nutzung im Rahmen der Nutzungsverträge entstehen.
- (3) Zur Abdeckung der Haftung hat der Nutzer eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme abzuschließen und auf die Dauer des Nutzungsverhältnisses aufrecht zu erhalten. Die Versicherung ist auf Anforderung der Gemeindeverwaltung nachzuweisen.
- (4) Von der Haftung ausgenommen sind nur solche Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler an Gegenständen, Geräten o. ä. zurückzuführen sind.
- (5) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätte, Räume

und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für abhanden gekommene Sachen (z. B. Garderobe, Schmuck- und Wertgegenstände etc.).

- (6) Veranstaltungen dürfen nur in Anwesenheit eines Verantwortlichen (Leiter, Trainer, Übungsleiter) stattfinden. Dieser ist für die Aufrechterhaltung von Ordnung, Sicherheit und Ruhe verantwortlich.
- (7) Der Leiter der Veranstaltung ist verpflichtet, sich vor Beginn jeder Nutzung über die Beschaffenheit der Räume einschließlich Zugangswege zu informieren. Die Räume sind nach Beendigung jeder Nutzung im ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen. Der Leiter der Veranstaltung hat die überlassenen Räume der Kegelhalle als erster zu betreten und als letzter zu verlassen, nachdem er sich überzeugt hat, dass ordnungsgemäß aufgeräumt, Wasserhähne und Fenster geschlossen und die Beleuchtung gelöscht worden ist.
- (8) Jede Nutzung ist in das Hallenbuch einzutragen. Festgestellte Mängel an Geräten bzw. entstandene Schäden während der Nutzung sind als Vermerk ins Hallenbuch einzutragen und durch Unterschrift zu bestätigen.

§ 5 Benutzerrichtlinien

- (1)) Das Betreten der Kegelbahnen ist nur in sauberen Turnschuhen mit abriebfesten Sohlen gestattet.
- (2) Der Ausschank von Speisen und Getränken ist nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Genehmigung der Gemeinde. Die Einnahme von mitgebrachten Getränken ist den Sportlern und Besuchern ausschließlich im Zuschauerraum während des Spiel und Wettkampfbetriebes gestattet. Leergut ist noch am selben Tag wieder mitzunehmen.
- (3) Das Rauchen ist in allen Räumen der Kegelhalle verboten.
- (4) Die vereinbarten Nutzungszeiten sind einzuhalten. Der Übungsbetrieb ist so frühzeitig zu beenden, dass alle Teilnehmer die Halle bei Ablauf der festgesetzten Zeit verlassen haben. Die Halle ist grundsätzlich bis spätestens 22:00 Uhr zu verlassen.
- (5) Bei Dauernutzung werden an die Übungsleiter Schlüssel ausgehändigt. Die Schlüssel dürfen nicht an unbefugte Personen weitergereicht werden. Bei widerrechtlicher Benutzung oder Verlust haftet der Nutzer für die Kosten einer neuen Schließanlage zuzüglich der Kosten für den entstehenden Verwaltungsaufwand.
- (6) Auch während der Übungszeiten sind grundsätzlich alle vier Bahnen zu nutzen, um eine gleichmäßige Abnutzung zu gewährleisten.
- (7) Beauftragten der Gemeinde ist jederzeit der Zutritt zu der Kegelhalle zu gewähren. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (8) Das für Erste-Hilfe-Leistungen notwendige Sanitätsmaterial ist von den Nutzern mitzubringen.

§ 6 Unfallversicherung

Durch die Unfallkasse Sachsen sind nur Personen nach § 2 bis 4 SGB VII versichert.

§ 7 Nutzungsentgelt

Für die Nutzung werden durch die Gemeinde Gebühren lt. des beigefügten Kostenverzeichnisses erhoben. Dieses ist Bestandteil der Benutzungsordnung.

§ 8 Zahlungsmodalitäten

Die Gebühren werden bei Dauernutzung halbjährlich fällig. Bei Nutzung über einen kurzen Zeitraum bzw. bei Tagesnutzung wird die Gebühr 14 Tage nach Beendigung der Nutzung fällig. Bei Zahlungsverzug tritt das gesetzlich festgelegte Mahnverfahren mit der entsprechenden Gebührenerhebung in Kraft.

§ 9 Kündigungsregelungen/Änderungsregelungen

- (1) Die Nutzungsverträge können beidseitig mit einer Frist von 4 Wochen gekündigt werden. Kündigungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Die Gemeinde kann fristlos kündigen, wenn
- 1. der Nutzer die überlassene Kegelhalle trotz schriftlicher Abmahnung abweichend von der genehmigten Nutzung bzw. Nutzungsbestimmung nutzt oder wiederholt in anderer Weise grob gegen eine Nutzungsbestimmung verstößt, wobei auch das Verhalten von Teilnehmern bzw. Zuschauern dem Nutzer zuzurechnen ist,
- 2. der Nutzer trotz Mahnung mit der Zahlung der Nutzungsgebühr länger als 1 Monat im Verzug ist.
- (3) Für den SV Laußnitz werden dahingehend gesonderte Regelungen getroffen, dass den einzelnen Gruppen der Abteilung ein zeitweiliges Kegelverbot ausgesprochen werden kann, wenn gegen die Benutzerordnung verstoßen wird.
- (4) Änderungen der Nutzungsdauer sind vom Nutzer schriftlich anzuzeigen bzw. zu beantragen.

§ 10 Gültigkeit

Die Benutzungsordnung tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Laußnitz, 21. September 2006

Gumpert Bürgermeister